

Satzung der Tischtennisgemeinschaft Brieselang 2002 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Tischtennisgemeinschaft Brieselang 2002 e.V.“
(Kurzform: TTG Brieselang 2002 e.V.)

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam unter VR 5515 P
eingetragen.

Sitz des Vereins ist 14656 Brieselang.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Tischtennissports. Der
Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und
Leistungen verwirklicht.

2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des
Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ oder der künftig an deren
Stelle tretenden steuerlichen Vorschriften.

Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke sowie politische oder konfessionelle Ziele.

2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Vorstand ist berechtigt, Mittel des Vereins für die angemessene Bezahlung von
Leistungen im Bereich Verwaltung und Gestaltung von inhaltlichen Aufgaben – auch
von Vereinsmitgliedern – vorzunehmen. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung
nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG
(Ehrenamtspauschale) beschließen.

2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder
durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.6 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten
Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder
eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die Gemeinde Brieselang, die es

unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Beginn der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied der TTC Brieselang 2002 e.V. können alle natürlichen Personen werden.
- 3.2 Die Anmeldung erfolgt durch Abgabe einer eigenhändig - bei Minderjährigen durch einen der gesetzlichen Vertreter - unterschriebenen Beitrittserklärung.
Mit seiner Unterschrift erkennt der Beitrittswillige die Satzung des Vereins an, die ihm auf Anforderung als Ausdruck ausgehändigt wird.
- 3.3 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, der auf der Beitrittserklärung angegeben oder in dem die schriftliche Beitrittserklärung unterzeichnet ist. Die Mitgliedschaft wird durch die erste Beitragsentrichtung und die Bezahlung der Aufnahmegebühr erworben.
- 3.4 Die Aufnahmegebühr ist mit der ersten Beitragszahlung zu entrichten.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet
 - 4.1.1. durch Tod.
 - 4.1.2. durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist. Er kann zu jeder Zeit erfolgen.
Die Mitgliedschaft endet jeweils zum 30.06. bzw. zum 31.12. des Jahres, in dem der Austritt erklärt wurde.
 - 4.1.3. durch Ausschluss, den der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit und sofortiger Wirkung verfügt.
 - 4.1.4. durch Streichung von der Mitgliederliste.
- 4.2 Ausschluss
 - 4.2.1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder die Satzung vorsätzlich verletzt.
 - 4.2.2. Dem Auszuschließenden sind vor dem Beschluss die gegen ihn erhobenen Vorwürfe schriftlich mitzuteilen, ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

4.3 Streichung von der Mitgliederliste

Ein Mitglied wird von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mindestens ein Monat vergangen ist.

§ 5 Beitrag

5.1 Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Beitrag ist mindestens für ein halbes Jahr im Voraus zum 01.01. bzw. zum 01.07. zu entrichten; Erstbeiträge sind im Beitrittsmonat für den Zeitraum bis Ende des jeweiligen Kalenderhalbjahres zu entrichten.

5.2 Der Beitrag kann in Härtefällen auf Antrag vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

5.3 Rückzahlung von Beiträgen kann in Ausnahmefällen stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.

5.4 Ehrenmitglieder sind von der Beitragsentrichtung befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1 Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind bei Versammlungen stimm- und wahlberechtigt. Eine Stimm- und Wahlberechtigung setzt eine mindestens dreimonatige Mitgliedsdauer voraus.

6.2 Mitglieder haben das Recht, am Spielbetrieb und an Veranstaltungen teilzunehmen, soweit der Verein diese anbietet.

6.3 Beschwerden von Mitgliedern sind dem Vorstand schriftlich vorzulegen.

6.4 Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden und Unfälle, die bei der Ausübung des Sports (Training, Punkt- und Freundschaftsspiele, Turniere etc.) auf den hierzu zur Verfügung stehenden Anlagen eintreten, die über die Versicherungsleistung hinausgehen.

- 6.5 Verbunden mit den Rechten der Mitglieder sind die Pflichten gegenüber der Vereinsgemeinschaft, die den Spielbetrieb und die Durchführung von Veranstaltungen des Vereins gewährleisten sollen. Die Pflichten (z.B. Materialpflege, Turnierorganisation, Mannschaftsführung etc.) können entweder in aktiver Leistung oder durch einen finanziellen Beitrag erfüllt werden.

§ 7 Organe des Vereins

- 7.1 Organe des Vereins sind
- 7.1.1. die Mitgliederversammlung
 - 7.1.2. der Vorstand
- 7.2 Mitglied eines Organs kann nur werden, wer Mitglied im Verein ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der TTG Brieselang 2002 e.V.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
- 8.2.1. die Festlegung der Richtlinien des Vereins
 - 8.2.2. die Wahl des Versammlungsleiters und des Protokollführers der Mitgliederversammlung
 - 8.2.3. die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - 8.2.4. die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - 8.2.5. die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
 - 8.2.6. die Festlegung der Höhe des monatlichen Beitrages und der Aufnahmegebühr
 - 8.2.7. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - 8.2.8. die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - 8.2.9. die Änderung der Satzung

- 8.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Übersendung der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Darüber hinaus können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn dieses der Vorstand beschließt oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes dieses beim Vorstand beantragt. Die Einberufung hat dann innerhalb eines Monats zu erfolgen.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 8.5 Die Eltern der jugendlichen Mitglieder unter 16 Jahren werden zu Mitgliederversammlungen eingeladen, sie haben kein Stimmrecht.
- 8.6 Die Wahl des Vorstandes kann durch die Wahl einzelner Bewerber oder durch „Blockwahl“ erfolgen. Über das Wahlsystem wird abgestimmt. Das Wahlsystem, für das die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten stimmt, wird angewendet. Wird bei der Wahl von keinem Bewerber bzw. von keinem „Block“ bei Blockwahl die einfache Mehrheit erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 8.7 Zur Änderung der Satzung der TTG Brieselang 2002 e.V. bedarf es der Zustimmung von drei Viertel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 8.8 Über die Mitgliederversammlung und die Beschlüsse dieser Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

9.1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne von §26 BGB und dem erweiterten Vorstand.

9.2. Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des Vereins im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

9.3. Der Vorstand, im Sinne des § 26 BGB, besteht aus:

dem Vorsitzenden

dem Organisationswart, der auch als stv. Vorsitzender fungiert und

dem Kassenwart.

Dem erweiterten Vorstand, der durch den geschäftsführenden Vorstand ernannt wird, gehören als stimmberechtigte Mitglieder bis zu zwei weitere Personen an:

- der Sportwart
- der Jugendwart

Weitere nicht stimmberechtigte Beauftragte können jederzeit durch den Vorstand benannt werden.

9.4. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

In den Vorstand kann jedes Vereinsmitglied gewählt werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.

9.5. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied innerhalb der Amtszeit aus, ergänzt sich der Vorstand bis zur Nachwahl anlässlich einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die zum nächstmöglichen Zeitpunkt einberufen werden muss, durch ein vom Vorstand kommissarisch bestelltes Mitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder.

Bei Rücktritt des gesamten geschäftsführenden Vorstandes bleibt dieser trotz Rücktritts bis zur satzungsgemäßen Wahl eines neuen geschäftsführenden Vorstandes im Amt.

9.6. Die Entscheidungen des Vorstandes erfolgen durch Beschluss.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit, die des Stellvertreters doppelt.

- 9.7. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder von seinem Vertreter nach Bedarf einberufen und ebenso, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes eine Einberufung beantragen.

§ 10 Vertretung des Vereins

Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

Gerichtsstand ist 14641 Nauen.

§ 11 Vergütung der Vereinstätigkeit

- 11.1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 11.2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 und/oder 26a EStG ausgeübt werden.
- 11.3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach 11.2 trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 12 Rechnungs- und Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zur Rechnungs- und Kassenprüfung zwei Prüfer, die Wiederwahl ist zulässig. Die Prüfer dürfen nicht dem Vorstand gemäß § 9.3 angehören.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung der TTG Brieselang 2002 e.V. kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zum Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Der vorstehende Satzungsinhalt wurde auf der Gründungsversammlung am 18. November 2002 in 14656 Brieselang beschlossen und in den Mitgliederversammlungen am 07. März 2003, am 09. März 2005, am 21. März 2007, am 16. März 2011, 12.03.2014 und am 18.03.2024 geändert. _____